

Insolvenzanfechtung erschwert Bundestag beschließt Änderung der Insolvenzordnung

Kein Fiskusprivileg, kürzere Anfechtungsfristen, verstärkter Schutz von Arbeitnehmern

Executive Summary

- > Bundestag verabschiedet am 16.02.2017 Reform des Insolvenzanfechtungsrechts, Änderung tritt mit Verkündung in Kraft
- > Verkürzung der Höchstanfechtungsfrist von zehn auf vier Jahre in den meisten Fällen
- > Ratenzahlungsvereinbarungen machen Vertragspartner nicht mehr bösgläubig
- > Arbeitnehmer erhalten bei verspäteter Lohnzahlung verstärkten Schutz
- > Fiskusprivileg abgelehnt

Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Der Bundestag hat am 16. Februar 2017 die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts beschlossen (BT-Drs. 18/11199). Die Änderung tritt in Kürze mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Sie beschränkt die Rechte des Insolvenzverwalters gegen frühere Geschäftspartner des Insolvenzschuldners vorzugehen und begünstigt insbesondere solche Vertragspartner, die von der bevorstehenden Insolvenz des Schuldners nichts wussten, verkürzt die Höchstdauer für Anfechtungen und beschneidet Verzinsungsansprüche des Insolvenzverwalters deutlich. Die Reform schließt eine jahrelange, intensiv geführte Diskussion ab.

Hintergrund: Insolvenzanfechtung

Insolvenzverwalter dürfen bestimmte Handlungen des Insolvenzschuldners vor Verfahrenseröffnung anfechten, z.B. wenn ein Unternehmen einen Gegenstand unter Wert verkauft hatte oder wenn es Zahlungspflichten anstatt in einer Summe nur noch in Raten nachgekommen war. Hat die andere Ver-

tragspartei aufgrund solcher Handlungen Gelder oder andere Vermögenswerte erlangt, muss sie diese an den Insolvenzschuldner zurückgeben und erhält im Gegenzug nur eine Insolvenzforderung gegen den Schuldner, die im Regelfall fast wertlos ist. Für den Insolvenzverwalter bedeutet dies, dass er die Insolvenzmasse vermehren und so die Gläubiger insgesamt besser befriedigen kann. Das Anfechtungsrecht wird damit dem rechtspolitischen Ziel gerecht, dass insbesondere solche Vertragspartner, die um die wirtschaftlich schlechte Position des späteren Insolvenzschuldners wussten und darauf Profit schlugen und dass solche Partner von insolventen Unternehmen, die versuchten, noch kurz vor der Insolvenz Vermögenswerte beiseite zu schaffen, bestraft werden.

Reformbedarf

Die Gerichte legten die Anfechtungsregeln der Insolvenzordnung in den letzten Jahren allerdings immer günstiger für den Insolvenzverwalter aus und immer mehr Fälle fielen darunter, in denen der Vertragspartner später vollkommen überraschend vom Insolvenzverwalter zur Kasse gebeten wurde. Immer häufiger wurden sämtliche Vermögensverfügungen von Insolvenzschuldnern zum späteren potentiellen Anfechtungsobjekt des Insolvenzverwalters. Hinzu kam, dass der Insolvenzverwalter bisher unter bestimmten Umständen Handlungen anfechten kann, die bis zu zehn Jahre vor dem Insolvenzantrag lagen.

Die Bundesregierung nahm sich daher im Koalitionsvertrag vor, das Insolvenzanfechtungsrecht weniger günstig für den Insolvenzverwalter und damit leistungsfreundlicher auszugestalten. Nach einem Referentenentwurf im März 2015 und einem Regierungsentwurf im September 2015 schien das

Vorhaben aber nicht mehr voranzukommen und zu versanden.

Nun berieten aber die zuständigen Ausschüsse des Bundestags sehr kurzfristig über das Gesetzesvorhaben am 15. Februar und nur einen Tag später beschloss der Bundestag die Reform.

Die wichtigsten Änderungen

Das wird sich ändern:

- Die maximale Anfechtungsfrist für die besonders gefürchtete Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO wird zukünftig für die meisten Fälle von zehn auf vier Jahre verkürzt. Dies gilt immer dann, wenn die Rechtshandlung des Schuldners eine Forderung des anderen Vertragsteils auf Sicherung oder Befriedigung erfüllte. Somit sind alle üblichen Verträge über den Austausch von Leistungen erfasst, bei denen der Gläubiger einen Anspruch gegen den späteren Insolvenzschuldner hatte.
- Die Beweishürde für den Insolvenzverwalter bei dieser Vorsatzanfechtung wird in den meisten Fällen erheblich heraufgesetzt. Der Insolvenzverwalter muss nun bei allen sogenannten kongruenten Geschäften nachweisen, dass der andere Vertragsteil die tatsächlich eingetretene Zahlungsunfähigkeit kannte. Kongruent sind solche Geschäfte, bei denen die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner fällig war zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Gleichzeitig wird insbesondere für die Fälle, in denen dem Schuldner eine Ratenzahlung eingeräumt wurde, vermutet, dass der andere Vertragsteil die Zahlungsunfähigkeit gerade nicht kannte. Dies war bisher von den Gerichten genau entgegengesetzt beurteilt worden.
- Sogenannte Bargeschäfte nach § 142 InsO, also Geschäfte, bei denen in der Regel innerhalb von 30 Tagen die gegenseitigen Leistungen ausgetauscht worden sind, können nur noch angefochten werden, wenn der spätere Insolvenzschuldner unlauter handelte und dies dem Vertragspartner bekannt war. Wann ein Schuldner „unlauter“ handelte, werden die Gerichte in Einzelfällen bestimmen müssen. Bisher kam es auf eine solche „Unlauterbarkeit“ nicht an.
- Arbeitnehmer werden besonders begünstigt. Bei ihnen wird die sonst übliche 30-Tages-Frist des Bargeschäfts zwischen Leistung und Gegenleistung auf drei Monate ausgedehnt. Hier wurde in der letzten Bundestagsausschusssitzung gegenüber den bisherigen Entwürfen außerdem ergänzt, dass Arbeitnehmer auch dann geschützt sind, wenn sie ihren Lohn nicht direkt vom Insolvenzschuldner, sondern von einem Dritten (z.B. der Muttergesellschaft des Arbeitgebers) erhalten hatten.
- Zukünftig erhalten Insolvenzverwalter auf Anfechtungsansprüche nur noch Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsgegner tatsächlich mit der Rückzahlung im Verzug ist, also jedenfalls erst nachdem der Insolvenzverwalter tatsächlich angefochten hat. Bisher bekam der Insolvenzverwalter Verzugszinsen ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dies stellte häufig eine gern genutzte, zusätzliche Einnahmequelle für die Insolvenzmasse dar und bestärkte den Insolvenzverwalter darin, Anfechtungsansprüche möglichst spät zu verfolgen. In diesem Punkt setzte der Bundestag eine weitere Änderung kurzfristig durch: Die neue Verzinsungsregel gilt auch für Altfälle, also Insolvenzverfahren, die bereits eröffnet sind. Für solche Altfälle bekommt der Insolvenzverwalter die Zinsen nur noch bis zum Inkrafttreten der Reform und dann erst wieder ab einem echten Verzug des Anfechtungsgegners.
- Das Anfechtungsgesetz, nach dem einzelne Gläubiger Vermögensverschiebungen außerhalb einer Insolvenz anfechten können, wenn eine Zwangsvollstreckung erfolglos war, wird entsprechend angepasst.
- Die Neuregelungen gelten für alle Insolvenzen, die nach der Verkündung des Gesetzes eröffnet werden. Für Altfälle bleiben die bisherigen, deutlich schärferen Anfechtungsregelungen gültig mit der bereits beschriebenen Einschränkung für die Verzinsung von Anfechtungsansprüchen.

Kein Fiskusprivileg

Entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung hat der Bundestag ein sogenanntes Fiskusprivileg nicht übernommen. Die Regierung hatte geplant, dass

insbesondere Zahlungen, die ein Insolvenzschuldner wegen eines Zwangsvollstreckungstitels geleistet hatte, nicht mehr ohne weiteres unter die Anfechtungen von § 131 InsO fallen. Dies hätte in der Praxis vor allem den Fiskus privilegiert, weil dieser eigenständig, also ohne ein langwieriges Gerichtsverfahren, vollstreckungsfähige Titel schaffen (Zahlungsbescheide) und diese dann auch vollstrecken kann. Gegen ein solches Fiskusprivileg waren viele Experten Sturm gelaufen. Der Fiskus solle nicht besser gestellt werden als andere Gläubiger. Diesen Bedenken schloss sich der Bundestag nun an und lehnte eine Änderung von § 131 InsO insgesamt ab. Damit werden auch sonstige Gläubiger, die Zahlungen aufgrund von Vollstreckungstiteln erhalten haben, nicht besser gestellt als bisher.



Bewertung

Die Reform ist für Vertragspartner insolventer Unternehmen und Privatpersonen eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Planungssicherheit im Zahlungsverkehr. Sie begrenzt bestimmte Privilegien des Insolvenzverwalters, die rechtspolitisch kaum zu rechtfertigen waren. Insbesondere redliche Vertragspartner, welche die Krise ihres Kunden oder Auftraggebers oder Arbeitgebers nicht erkannt hatten, werden nun besser geschützt. Die Änderungen sind jedoch eher minimal invasiv als dass sie eine Amputation der Insolvenzverwalterrechte darstellten. Sie werden sich in der Praxis aber insbesondere in solchen Anfechtungsprozessen bemerkbar machen, die der Insolvenzverwalter bisher auf-

grund von Beweiserleichterungen und gesetzlichen Vermutungen auch bei unklarem Sachverhalt oft gewann.

Nichtsdestotrotz bleibt das Insolvenzanfechtungsrechts in Deutschland im internationalen Vergleich eines der kompliziertesten und verwalterfreundlichsten. Auch zukünftig müssen Verträge zwischen Insolvenzschuldern und Dritten in der Insolvenz genau darauf geprüft werden, ob sie der Anfechtung unterliegen. Wenn Verträge neu geschlossen werden, sollte stets darauf geachtet werden, dass die neuen Privilegien der Vertragspartner gerade im Bereich des Bargeschäfts eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass Vertragspartner bei Austauschgeschäften mit Unternehmen in der Krise weiterhin darauf achten sollten, dass Leistung und Gegenleistung innerhalb von 30 Tagen vollständig ausgetauscht werden.

Weiterführende Informationen

Auf der Internetseite des Deutschen Bundestages finden Sie eine Übersicht zu den vom Bundestag beschlossenen Änderungen einschließlich eines Vergleichs des ursprünglichen Regierungsentwurfs zum nun beschlossenen Bundestagsentwurf:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811199.pdf>

Andreas Dimmling

Rechtsanwalt

Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth)

Local Partner Restructuring, Standort München

andreas.dimmling@gsk.de

Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt

Diplom-Betriebswirt (BA), Mediator

Local Partner Restructuring, Standort Heidelberg

raoul.kreide@gsk.de

Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Tel +49 30 203907-0
Fax +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

FRANKFURT/M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt
Tel +49 69 710003-0
Fax +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
Tel +49 40 369703-0
Fax +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
Tel +49 6221 4566-0
Fax +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
Tel +49 89 288174-0
Fax +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

BRÜSSEL

GSK Stockmann
209a Avenue Louise
B-1050 Brüssel
Tel +32 2 6260 740
Fax +32 2 6260 749
bruessel@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Tel +352 2718 0200
Fax +352 2718 0211
luxembourg@gsk-lux.com

UNSERE PARTNER DER BROADLAW GROUP:

LPA-CGR avocats in Frankreich, Nunziante Magrone in Italien und Roca Junyent in Spanien.

www.broadlawgroup.com